

Satzung des Deutsch-Englischen Freundeskreises Remscheid e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Englischer Freundeskreis Remscheid e.V.“
- (2) Der Verein ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz des Vereins ist Remscheid.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Gedanken der internationalen Verständigung und des Friedens, unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Gedankens, zu fördern. Dies geschieht durch Bereitstellung organisatorischer, ideeller und nach Möglichkeit finanzieller Hilfen zur Durchführung von Austauschbesuchen, insbesondere mit dem englischen Gemeinden Ashington und Newbiggin-by-the-Sea. Hierzu gehört auch, den Jugendaustausch unter Einschluß des Kennenlernens der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu fördern. Ebenfalls gehört hierzu, die Bürger durch Informationen über die Lebensbedingungen in den Partnergemeinden aufzuklären und den kulturellen Austausch zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit anderen Einrichtungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Ein wirtschaftlicher Betrieb des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder, einschließlich des Vorstandes, dürfen Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nicht erhalten.
- (3) Nach seiner Zweckbestimmung dies der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung ihrer Beiträge bei Austritt oder Auflösung des Vereins.
- (6) Bei dem zuständigen Finanzamt wird die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Mit Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle des Freundeskreises beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung erfolgen und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.
- (3) Der Ausschluß ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, dies insbesondere dann, wenn ein Mitglied den satzungsgemäßen Zielen zuwiderhandelt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand bleibt.
- (4) Die eingegangenen Verpflichtungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (5) Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung oder zum Lebensunterhalt beträgt 12,00 Euro. Der reguläre Jahresbeitrag beträgt mindestens 24,00 Euro.
- (2) Der Jahresmindestbetrag für juristische Personen beträgt 120,00 Euro.
- (3) Änderungen der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Mai eines Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie legt die Grundsätze des Arbeitsprogramms fest, nimmt den Jahres- und Kassenbericht zur Kenntnis und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und Annahme des Haushaltsplans.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu verschicken. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

- (5) Beschlüsse, die die Änderung oder Ergänzung der Satzung zum Gegenstand haben, sind nur wirksam, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende bzw. ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung. Der Vorsitzende muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das zumindest die Beschlüsse festhält, das Original des Protokolls ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer handschriftlich zu unterzeichnen.
- (9) Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Zahl der Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung zuvor bestimmt.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich ein Nachfolger für die Restdauer zu wählen.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Beratung einsetzen.
- (5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Vertretungsberechtigung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Eine Geschäftssadresse ist zu benennen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Eintragung des Vereins.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in Fragen zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke berät.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Beirates kann bis fünf Personen betragen.
- (3) Der Beirat ist für die Dauer der zu erfüllenden Aufgabe berufen. Mit Erfüllung der Aufgabe erlischt sein Mandat.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei der Beschuß nur wirksam ist, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vereins zustimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Völkerstädigung.
- (3) Vor Durchführung des Beschlusses ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes über die Unbedenklichkeit der Mittelverwendung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung einzuholen.

§ 14 Geschlechtergerechte Sprache / Diversität

Die in der Satzung verwendete männliche Form der Funktionsbezeichnungen gilt auch für die weibliche Form der Funktionsbezeichnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschuß der Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung vom 1. Mai 1988 tritt damit außer Kraft.